

***Propertization* in Indonesien: Parallele und gegenläufige Entwicklungen**

1. Einleitung

In meinem Beitrag zu Prozessen von *Propertization* werde ich auf parallele und gegenläufige Entwicklungen in Indonesien eingehen. Ich beschränke mich dabei auf die Veränderungsprozesse, mit denen die ländliche Bevölkerung am meisten in Berührung kommt.¹ Wir haben es dabei mit komplexen *Property*-Ordnungen und Veränderungsprozessen zu tun. In Indonesien koexistierten schon in der vorkolonialen Zeit, und dabei kann es je nach Gebiet um die Zeit vor 1600 oder 1900 gehen, einheimische ethnische Rechtsordnungen, meist Adat oder Adatrecht genannt, und Islamisches Recht, die den Umgang mit Vermögen und das Erben unterschiedlich regelten. Mit der Kolonisierung kam dann niederländisches Recht als staatliches Recht dazu. Nach der Unabhängigkeit wurde das indonesische Privatrecht in einem kaum vorstellbaren Maße bürokratisch und verwaltungsrechtlich durchdrungen. Dieses unübersichtliche und komplexe Konglomerat wird in neuerer Zeit immer mehr durch inter- und transnationale Transfers von Eigentumsregeln bereichert.² Dies ergibt ein komplexes und spannungsgeladenes Mit-, Neben- und Gegeneinander von Adat und islamrechtlichen Formen von *Property* mit Elementen staatlichen und trans- und internationalen Rechts, das man gemeinhin als „Rechtspluralismus“ begreift.³

¹ Vor allem in West Sumatra und den Molukken, wo meine Frau und ich geforscht haben. Siehe F. v. Benda-Beckmann, *Property in Social Continuity: Continuity and Change in the Maintenance of Property Relationships through Time in Minangkabau, West Sumatra*, The Hague 1979a; K. v. Benda-Beckmann, *The Broken Stairways to Consensus. Village Justice and State Courts in Minangkabau*, Dordrecht 1984; F. a. K. v. Benda-Beckmann, Art. „Transformation and change in Minangkabau.“, in: L. L. Thomas/F. v. Benda-Beckmann (Hrsg.), *Change and Continuity in Minangkabau*, Athens 1985, S. 235-278; F. u. K. v. Benda-Beckmann, *Property, Politics and Conflic. Ambon and Minangkabau Compared*, in: *Law and Society Review* 28 (1994) 3, S. 589-607.

² Indonesien ist denselben globalen Entwicklungen ausgesetzt wie unsere eigenen Gesellschaften und wird durch *Propertization* Prozesse im Bereich der Urheber-, Marken- und Quotenrechte beeinflusst.

³ J. Griffiths, *What is legal pluralism?*, in: *Journal of Legal Pluralism* 24 (1986), S. 1-55; F. v. Benda-Beckmann, *Who's afraid of legal pluralism?*, in: *Journal of Legal*

Jede Forschung in den Ländern der Dritten Welt erfordert also nicht nur einen expliziten oder impliziten Vergleich ‚traditioneller‘ mit ‚westlichen‘ Eigentumsformen sondern auch ein In-Beziehung-Setzen von unterschiedlichen *Property*-Formen innerhalb derselben Gesellschaft, einschließlich der oft europäisch geprägten staatlich-rechtlichen Bedeutungsinhalte. Einsichten aus ethnologischen Forschungen außerhalb Europas können dazu beitragen, den Rahmen möglicher Vergleiche Prozessen der *Propertization* zu erweitern und gleichzeitig der Gefahr einer ethnozentrischen Betrachtungsweise zu entgehen. Ich möchte zunächst kurz unsere analytische Perspektive auf *Property* und Veränderungsprozesse darstellen und dann auf die Veränderungen in Indonesien eingehen.⁴

2. *Property* als Kategorie für Vergleiche

Wie viele andere Ethnologen, haben auch wir uns bemüht, einen vergleichenden analytischen Referenzrahmen zu entwickeln, mit dessen Hilfe man Rechtskonzepte unterschiedlicher Gesellschaften, einschließlich der eigenen, vergleichen kann, und der dazu beitragen soll, nicht in den spezifischen ethnozentrischen und/oder juristischen Begriffsinhalten hängen zu bleiben. Wir analysieren diesen mit Hilfe des Begriffs *Property*. *Property* entspricht, ins Deutsche übertragen, eher dem Begriff „Vermögensverhältnisse“ als dem rechtlichen Konzept von „Eigentum“ und „Besitz“. Mithilfe der vorgeschlagenen Konzeption von *Property* lassen sich die mit dem Gebrauch von Besitz und Eigentum verbundenen Probleme vermeiden. Er weist von vornherein darauf hin, dass die mit dem Begriff erfassten Rechte nicht auf eine bestimmte Kategorie von Rechten, wie Eigentum, oder auf eine bestimmte Kategorie von

Pluralism 47 (2002), S. 37-82. Siehe zu ehemals sozialistischen Staaten: C. Hann (Hg.), *Property Relations: Renewing the Anthropological Tradition*, Cambridge 1998; C. Hann (Hg.), *The Postsocialist Agrarian Question. Property Relations and the Rural Condition*. Chris Hann and the „Property Relations“ Group, Hamburg 2003.

⁴ Siehe F. von Benda-Beckmann (wie Anm. 2), S. 1; F. von Benda-Beckmann, *Anthropological approaches to property law and economics*, in: *European Journal of Law and Economics* 2 (1995), S. 309-336; K. v. Benda-Beckmann/M. De Bruijn/H. Van Dijk/G. Hesselting/B. Van Koppen/L. Rys, *Rights of Women to the Natural Resources Land and Water*, The Hague 1997; F. und K. von Benda-Beckmann, *A Functional Analysis of Property Rights, with Special Reference to Indonesia*, in: T. van Meijl/F. v. Benda-Beckmann (Hrsg.), *Property Rights and Economic Development: Land and Natural Resources in Southeast Asia and Oceania*, London 1999, S. 15-56; F. und K. v. Benda-Beckmann/M. G. Wiber, *The properties of property*, in: F. und K. v. Benda-Beckmann/M. G. Wiber (Hrsg.), *Changing Properties of Property*, Oxford 2006, S. 1-39.

Gütern, wie Sachen, beschränkt sein sollen, sondern eine breite Skala von unterschiedlichen Rechten erfassen können. Wie viele andere Autoren gehen wir davon aus, dass ein analytischer Begriff von *Property*-Beziehungen zwischen Personen (und Organisationen) mit Bezug auf Güter ausdrücken soll. *Property*-Beziehungen haben drei Komponenten: die Träger von Rechten und Verpflichtungen, die unterschiedlichen Rechte und Verpflichtungen, und die Güter, auf die sich diese beziehen. Auch haben sie eine zeitliche und räumliche Dimension. *Property*-Beziehungen können sehr unterschiedliche wirtschaftliche, politische, soziale und kulturelle Bedeutungen haben; sie sind fast immer multifunktional. In pluralen Rechtssystemen wie in Indonesien können all diese Aspekte (Träger von Rechten, Kategorien von *Property*, Rechte und Verpflichtungen, Funktionen, und die zeitliche und räumliche Dimension) auf unterschiedliche und oft gegensätzliche Weise definiert sein.

Diese unterschiedlichen *Property*-Beziehungen können mittels der in der Ethnologie seit Henry Maine (1861) verwendeten Metapher des „Bündels von Rechten“ differenziert erfasst und verglichen werden. In unserem Verständnis kann diese Metapher unterschiedlichen Zwecken dienen.⁵ Man kann *erstens* mit ihr die ganze analytische Skala denkbarer Rechtsaspekte andeuten. Diese umfassen vor allem auch Rechte, die wir in der Systematik unseres Rechtssystems in die öffentlich-rechtliche Sphäre einordnen. Die uns geläufige Unterscheidung in private und öffentliche Rechte ist zwar in tribalen oder dörflichen *Property*-Ordnungen meist weniger systematisiert, doch lassen sich beinahe überall Unterschiede zwischen Rechten auf wirtschaftlichen Gebrauch, Wertaneignung auf der einen und Rechten der administrativ-politischen oder magisch-religiösen Kontrolle, Regulierung und Funktionsbestimmung von Gütern auf der anderen Seite ausmachen. *Zweitens* kann man damit sichtbar machen, welche dieser analytisch unterscheidbaren Teil-Rechte in unterschiedlichen empirischen Rechtsformen gebündelt sind, ob das nun Privateigentum in Deutschland, das Erbgut von Abstammungsgruppen in West Sumatra oder individuell übertragbare Milch-, Fisch-, oder Düngerquoten betrifft. All diese Kategorien enthalten eine Reihe von Teilrechten. Diese sind oft aus den umfassenden Rechtskategorien abgeleitet, wie zum Beispiel Gebrauchsrechte (Miete, Pacht, Nießbrauch) oder Managementrechte aus dem Eigentum. Auch sind viele dieser umfas-

⁵ H. S. Maine, *Dissertations on Early Law and Custom*, London 1883 [1861]. Siehe hierzu vor allem F. und K. von Benda-Beckmann (wie Anm. 5); F. und K. von Benda-Beckmann und Wiber (wie Anm. 4). Vergleiche auch E. Schlager; E. Ostrom, *Common Property and Natural Resources. A Conceptual Analysis*, in: *Land Economics* 68 (1992), S. 249-252.

senden *Property*-Kategorien neben dem Recht, das sie primär ausdrücken, wie zum Beispiel Privateigentum, auch Kontroll- und Verfügungsrechten anderer Rechtsinhaber unterworfen, wie der Gemeinde oder des Staates. In vielen Gesellschaften gibt es weiterhin wichtige Unterschiede innerhalb der umfassendsten allgemeinen *Property*-Kategorie, für welche es unterschiedliche Übertragungsmodi gibt, und die unterschiedlichen Beschränkungen seitens der Gemeinschaft unterliegen.⁶ *Drittens* kann man sehen, welche unterschiedlichen Rechte unterschiedlicher Rechtsinhaber in bestimmten Gütern zusammenkommen, wie Land, Wasser oder Wald. *Viertens* sieht man, welche unterschiedlichen *Property*-Rechte in bestimmten Personen oder Organisationen zusammenkommen.

Bei all diesen vier Fokussierungen der Metapher geht es um Bündel von Rechten unterschiedlicher Art. Man kann sie verwenden, um die in Rechtssystemen abstrakt definierten Kategorien von Rechten (wie „das Privateigentum“, die „kommunalen Rechte“) zu kennzeichnen, die wir „kategorische Rechte“ (*categorical rights*) nennen. Zum anderen geht es um die unterschiedlichen Konkretisierungen dieser abstrakten Rechtskategorien in sozialen *Property*-Beziehungen zwischen konkreten Gütern und Rechtsinhabern (*concretised rights*), um das Reisfeld von Familie A, das Dorfland von B, das Staatseigentum in Leipzig. Die konkreten *Property*-Beziehungen drücken auch die Verteilung des durch die Rechte geschützten Reichtums aus. Die Unterscheidung zwischen kategorischen und konkreten *Property*-Beziehungen ist wichtig, da es sich um unterschiedliche soziale Phänomene handelt, denen man sich auch theoretisch unterschiedlich nähern muss.

3. *Propertization* und *De-propertization*

Mit den genannten Kategorien kann man unterschiedliche Prozesse von „*Propertization* und *De-propertization*“ sichtbar machen.

Erstens geht es um Prozesse, in denen als Folge technologischer Entwicklungen oder Interventionen staatlicher oder internationaler Organisationen vermögenswerte Güter überhaupt erst geschaffen werden; Güter, die es bisher noch nicht gab, von denen man nichts wusste oder die man

⁶ Bei Privateigentum wird zwischen Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen unterschieden, im römischen Recht zwischen *res Mancipi* und *res nec Mancipi*. In vielen Gesellschaften Afrikas und Asiens geht es vor allem um die Art des ursprünglichen Erwerbs von Gütern. Die wichtigste Unterscheidung ist zwischen Erbgut von Gruppen und selbst erworbenen Gütern, und für beide gelten meist unterschiedlicher Verfügungsrechte.

sich nicht vorstellen konnte oder wollte.⁷ Das gilt für die Atmosphäre und ihre Frequenzen und viele Bodenschätze, die man erst dank moderner technischer Mittel wahrnehmen und nutzen kann, wie auch für Genome und Körperteile. Manche dieser neuen Vermögenswerte, der *new properties*, entstehen aus älteren Rechtsformen über den Umweg des Gemeinwohls.⁸ In dessen Namen werden bestehende Bündel von Rechten wie des Eigentums an Land oder Wald aufgebrochen, und die herausgebrochenen Rechtsaspekte verselbstständigt. Der Staat übernimmt dabei oft nicht nur die Regulierungsbefugnisse, sondern eignet sich auch die neu geschaffenen, von alten Rechten losgelösten wirtschaftlichen Werte an. Er gibt ihnen eine neue Rechtsform als Quote, Lizenz, Umweltverschmutzungsrechte oder Konzession, um sie dann wieder zu ‚privatisieren‘, das heißt, in einen durch die Verwaltung geschaffenen und kontrollierten Quasi-Markt zu entlassen. Das Gemeinwohl entpuppt sich hier als ein wahrer Goldesel.⁹

Wo diese neuen Rechte auf Kosten der alten gehen, führen sie meist zu einer Entrechtung der traditionellen Berechtigten und zu einer Umverteilung. Die ursprünglichen Rechthabenden können weniger mit ihrem Recht tun als früher. Die aus ihnen gelösten Rechtsaspekte werden zu neuen vermögensrechtlichen Bündeln, die unterschiedlichen Berechtigten zugewiesen werden können und die oft in die Hände neuer Rechtsinhaber gelangen, die ursprünglich keine Rechte hatten.

In diesen Prozessen entstehen wirtschaftliche Werte, die rechtlich definiert und geschützt werden. Die Frage, die sich dann stellt, ist, welche spezifische Rechtsform man diesen neuen *Property*-Rechten im Wirtschaftsleben und im Rechtssystem gibt. Ich würde zwei mögliche Stufen von *Propertization* unterscheiden. Die erste wäre, das etwas zu *Property* wird, was noch kein *Property* war. Zum anderen wird dieses *Property*-Recht möglicherweise (aber nicht notwendigerweise) als Eigentum eingestuft.¹⁰ Man kann also einen Unterschied machen zwischen einer „einfach-

⁷ Für interessante Beispiele siehe K. Verdery/C. Humphrey (Hrsg.), *Property in Question. Value Transformation in the Global Economy*, Oxford 2004.

⁸ C. A. Reich, *The New Property*, in: *Yale Law Review* 73 (1964), S. 734-787.

⁹ F. v. Benda-Beckmann, *Uncommon Questions About Property Rights*, in: *Recht der Werkelijkheid* I (1992), S. 8-14.

¹⁰ M. G. Wiber beschreibt die Einführung und juristische Qualifizierung von ITQs (*individual transferable quota*) in der kanadischen Küstenfischerei. Diese Rechte haben einen wirtschaftlichen Wert und sind übertragbar, werden jedoch nicht als *Property* im Sinne von Eigentum oder eigentumsähnlich eingestuft. Siehe M. G. Wiber, *Mobile Law and Globalism: Epistemic Communities versus Community-based Innovation in the Fisheries Sector*, in: F. v. Benda-Beckmann/K. v. Benda-

chen *Propertization*“ und dem, was man „Vereigentumung“ nennen könnte.

Zweitens – Andere Veränderungsprozesse spielen sich im Rahmen von mehr oder weniger unveränderten Kategorien von *Property* ab. Damit meine ich Prozesse, in denen die Kategorien gleich bleiben, bestimmte Güter jedoch ihren *Property*-Status ändern. Es geht dabei weniger um qualitative Prozesse als um quantitative Verschiebungen konkreter Rechtsbeziehungen. Nationalisierung und Privatisierung sind Andeutungen für die wahrscheinlich dramatischsten Prozesse dieser Art, in denen der Status von Gütern von der privatrechtlichen in die öffentlichrechtliche Sphäre verschoben wird, oder umgekehrt.¹¹ *Drittens* sind mit *Propertization* soziale und wirtschaftliche Veränderungsprozesse gemeint, in denen sich bei mehr oder weniger unverändertem *Property*-Recht die mit den konkreten Rechten verbundene wirtschaftliche Funktion verändert.¹² *Viertens* – schließlich, und das ist vor allem in Entwicklungsländern mit pluralen Rechtsordnungen der Fall, gibt es Prozesse, die man „Umrechnung“ nennen könnte. Dies sind Prozesse in denen Güter ihren *Property*-Status nicht innerhalb eines Rechtssystems ändern, sondern in ein anderes System überführt werden oder werden sollen. Es handelt sich also um Konversionsprozesse, die jedoch oft die bestehenden Bündel von Rechten nicht vollständig ‚übersetzen‘ können, sondern diese zerstückeln.

4. *Propertization* in West Sumatra

Damit komme ich zu meinen Beispielen aus unserer Forschung bei den Minangkabau in West Sumatra. Der wichtigste *Property*-Komplex im Recht der Minangkabau ist das Erbgutvermögen matrilinearer Abstammungsgruppen. Abstammungsgruppen umfassen Personen beiderlei Geschlechts, die in weiblicher Linie von einer wirklichen oder vermeintlichen Urmutter abstammen. Diese Gruppen haben ein Oberhaupt, das die Gruppe und ihr gesamtes Vermögen in Beziehungen mit Außenstehenden repräsentiert – bei Hochzeiten, Landtransaktionen, Streitfällen und anderen politischen Angelegenheiten. Der überwiegende Teil des Vermögens, vor allem die wichtigsten Produktionsmittel, hat den Status

Beckmann/A. Griffiths (Hrsg.), *Mobile People, Mobile Law. Expanding Legal Relations in a Contracting World*, Aldershot 2005, S. 131-151.

¹¹ Man sieht es auch bei den Transformationsprozessen in vielen post-sozialistischen Ländern, siehe Hann et al. (wie Anm. 4), S. 1.

¹² Das klassische Beispiel hierfür ist Rennets Analyse des Übergangs von der kleinen Warenproduktion zur kapitalistischen Wirtschaftsweise in Europa. Siehe K. Renner, *Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion*, Tübingen 1929.

von Erbgut. Erbgut kann Land, Vieh, Schmuck und Titel umfassen. Unterschiedliche Arten von Erbgut wurden nach der Art und Zeit ihres Erwerbes unterschieden. Wichtig waren vor allem das vor vielen Generationen in die Gruppe gekommene Erbgut, vor allem die Nassreisfelder, die für alle Gruppenmitglieder gemeinsames Erbgut waren. Rechte daran wurden an die ältesten Frauen und ihre Nachkommen gegeben; die Gebrauchsrechte daran innerhalb dieser Segmente verteilt und vererbt. Andere Güter, die bis zum Tode von Gruppenmitgliedern deren selbst erworbenen Güter gewesen waren, gehörten nur einem Teilsegment der Gruppe. Selbst erworbene Güter veränderten nach dem Tod des Erwerbers ihren rechtlichen Status und wurden zu Erbgut, aber nicht aller Gruppenmitglieder, sondern nur der der nächsten matrilinearen Verwandten. Auch dies führte dazu, dass es innerhalb und zwischen den unterschiedlichen Teilsegmenten einer Abstammungsgruppe unterschiedliche Rechte an Teilen des Erbguts gab. In Außenbeziehungen galt jedoch alles als „das gemeinsame Erbgut der Gruppe“.

Definitive Veräußerungen von Erbgut sind nicht erlaubt; zeitlich gebundene, wie Verpfändung oder Racht, nur beim Vorliegen die ganze Gruppe betreffender Gründe. Transaktionen über selbst erworbene Güter sind nur beschränkt möglich, da sie den Gruppenmitgliedern ihr zukünftiges Erbe zu entziehen drohten. Diese Restriktionen erklären sich teils aus der großen Bedeutung, die diese Ressourcen für die Selbstversorgung haben; zum anderen aus den diesen Ressourcen zugeordneten sozialen, wirtschaftlichen und politischen Funktionen. Sie müssen die materielle Basis für die soziale Kontinuität von Gruppen ermöglichen und als soziale und wirtschaftliche Störungsreserve intakt gehalten werden. Zugleich dienen sie denjenigen, die politisch, administrativ und oft auch rituell für die Kontrolle der Ressourcen verantwortlich sind, als materielle Basis politisch-administrativer Macht.

Das als „Adat“ bezeichnete *Property*-Recht koexistiert seit dem 16. Jahrhundert mit islamischem, und seit Beginn des 19. Jahrhunderts auch mit staatlichem Recht. Die Geschichte der *Property*-Beziehungen wird durch dynamische Wechselbeziehungen zwischen Adat-, religiösem und staatlichem Recht gekennzeichnet, die in unterschiedlichen Arenen reproduziert und verändert werden – in Prozessen der Regelsetzung, dem Gebrauch dieser Rechte im täglichen Leben und in Prozessen der Streitschlichtung, im Dorf und in staatlichen Gerichten. Weiterhin werden natürlich alle unterschiedlichen *Property*-Rechtsordnungen in Indonesien durch soziale, wirtschaftliche und politische Faktoren beeinflusst, die unter anderem zu einer Zunahme der Geldwirtschaft und zu einer zunehmenden Bedeutung der Kleinfamilie führten. Innerhalb dieses Kon-

textes lassen sich unterschiedliche Veränderungsprozesse ausmachen, solche, die sich weitgehend innerhalb einer der Rechtsordnungen vollziehen, und solche, die sich vor allem aus der Interaktion der Systeme ergeben.

Tendenzen der Vereigentumung bei selbst erworbenem Gut.

Wie viele matrilineare Gesellschaften lebten auch die Minangkabau mit der Spannung zwischen den dominanten matrilinearen Familienbeziehungen und der damit verbundenen Erbfolge und den diese Grenzen überschreitenden Beziehungen innerhalb von Kleinfamilien. Durch den islamischen Glauben und das islamische Recht wurden diese Spannungen noch weiter akzentuiert. In der Praxis, und auch in der Gerichtspraxis, hatte sich im Laufe des 20. Jahrhunderts durchgesetzt, dass Individuen mittels Schenkungen oder Testamenten frei und ohne die Zustimmung ihrer matrilinearen Verwandten über ihr selbst erworbenes Gut verfügen konnten. Diese Veränderung wurde von den Vertretern des Adatrechts und auch der staatlichen Gerichte zu verändertem Adatrecht erklärt, von stärker islamisch ausgerichteten Vertretern jedoch dem islamischen Recht zugeschrieben bzw. ihm gleichgesetzt. Seit den 1960er Jahren wird auch das Intestaterbrecht der Kinder am Vermögen beider Eltern in Dorf und Gericht anerkannt. Die erweiterte Verfügungsfreiheit über selbst erworbene Güter war ein wichtiger Schritt in Richtung „Vereigentumung“. Die individuelle Verfügungsfreiheit ging weiter, als was bei uns Privateigentümern zugestanden wird, deren Verfügungen von Todes wegen nachträglich durch die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen reduziert werden kann.¹³ Dieser große Schritt blieb jedoch auf Verfügungen unter Lebenden und von Todes wegen begrenzt. Denn wenn diese Güter einmal geerbt waren, wurden sie wieder als geerbte Güter behandelt, fielen beim nächsten Erbfall in die Kategorie Erbgut, und wurden ab dann nach matrilinearen Regeln vererbt. Das Zu-Erbgut-Werden und die damit verbundene Kommunalisierung der Rechte wurde im Grunde also nur eine Generation ausgesetzt.

Veränderung der konkreten Gebrauchsrechte an Erbgut

Wichtige Veränderungen vollzogen sich in der Zusammenstellung der konkreten Gebrauchsrechte am Erbgut der Abstammungsgruppen. Mit der Zunahme der Geldwirtschaft im 19. und 20. Jahrhundert bildeten sich

¹³ F. v. Benda-Beckmann, *Modernes Recht und traditionelle Gesellschaften*, in: *Verfassung und Recht in Übersee* 12 (1979b), S. 337-351.

immer mehr vergeldlichte Gebrauchsrechte an Erbgut heraus. Diese entstanden als Folge häufiger werdender Verpfändungen von Erbgut und infolge der Einlösung von verpfändetem Gut durch individuelle Gruppenmitglieder. Die hiermit erworbenen Gebrauchsrechte wurden wie selbst erworbene Güter behandelt und auch wie diese vererbt. Reisfelder konnten also den rechtlichen Status von Erbgut haben, aber auf der Basis von individualisierten vergeldlichten Rechten genutzt werden. Abhängig von dem Ausmaß dieser zeitlich begrenzten Individualisierung von Gebrauchsrechten konnte die Landwirtschaft also weitgehend auf Rechten beruhen, die innerhalb der Abstammungsgruppe und nur an Segmente der Abstammungsgruppen verteilt wurden; oder auf weitgehend individualisierten Berechtigungen, die überdies von Vätern an die Kinder, das heißt, auch über die Grenzen von Abstammungsgruppen hinaus, vererbt werden konnten. Das kategorische *Property*-System konnte also mit beträchtlichen Veränderungen in der sozialen und wirtschaftlichen Organisation von konkreten *Property*-Rechten einhergehen. Die Güter behielten jedoch ihren Erbgut-Status, und die traditionellen Verteilungsrechte konnten jederzeit durch Teilnahme an der, immer möglichen, gemeinschaftlichen Einlösung der Pfandsumme aktiviert werden.

Gegenseitige Beeinflussungen

Im Laufe der Geschichte zeigen sich unterschiedliche Stufen gegenseitiger Beeinflussung. Konzepte und Begriffsinhalte des einen Rechts färbten häufig auf ein anderes ab, werden in die andere Rechtssprache übernommen, ohne jedoch notwendigerweise auch die institutionelle Substanz zu verändern. Das sieht man sehr deutlich in der Übernahme arabischer Worte mit islamisch-rechtlichen Begriffsinhalten in das Minangkabause Adatrecht.¹⁴ Auch wurde die Interpretation Kategorien der des Adatrechts durch holländische Richter und Rechtsgelehrte durch holländisches Rechtsdenken beeinflusst. Erbgut wurde als eine Form von Miteigentum, selbst erworbenes Gut als individuelles Privateigentum interpretiert. In der (allerdings seltenen) Praxis führte das zu Entscheidungen, die dem Darfadat widersprachen.

Politisch geladener waren die Spannungen zwischen Adat und islamischem Recht. In dem jahrhundertelangen Streit über das Erbrecht zwischen matrilinearen Adatregeln und islamischem Recht hatte sich in den

¹⁴ Der Begriff *warith* zum Beispiel deutet auf die Koranischen Erben, überwiegend die Kinder und patrilineale Verwandte. In Minangkabau bezeichnet er die Erben nach der matrilinearen Verwandtschafts- und Erbrechtsordnung.

1960er Jahren ein Kompromiss abgezeichnet. Das Erbgut sollte weiterhin nach Adat, das heißt matrilinear, vererbt werden, selbst erworbenes Gut dagegen nach Koranischem Erbrecht. Die islamischen Protagonisten versuchen, die Kategorie „selbst erworbenes Gut“ umzudefinieren. „Selbst erworbenes Gut“ sollten auch die Güter sein, die man mittels Testament oder Schenkung von Todes wegen erhalten hatte. Man versucht so, die Transformation von selbst erworbenem Gut in Erbgut zu stoppen. In der Praxis, in den Dörfern und den staatlichen Gerichten, hält man sich jedoch nicht an den Erbrechtskompromiss, sondern betrachtet die Veränderungen als neues Adatrecht. Auch wird in den Gerichten in Erbrechtsstreitigkeiten kein islamisches Recht angewendet.

Die Transformation durch „Umrechtung“ vom Erbgut der Abstammungsgruppen

Eingreifender sind die Prozesse, in welchen eins der bestehenden *Property*-Systeme durch ein anderes ersetzt werden soll. Das ist vor allem bei den Versuchen, traditionelle Bodenrechte durch Umwandlung in staatliche Rechtskategorien und durch die Registrierung dieser Rechte abzuschaffen, der Fall. Diese Prozesse haben in ehemals kolonialen Staaten eine lange Geschichte. Fast überall wurden nach der Unabhängigkeit derartige Bodenrechtsreformen in Angriff genommen, um einen Agrarkapitalismus auf der Basis von Privateigentum zu ermöglichen, der dann nach dem Glauben vieler Ökonomen und Politiker zu wirtschaftlicher Entwicklung führen würde.¹⁵ Die mit der Globalisierung assoziierten technologischen Entwicklungen und transnationalen Wirtschaftsbeziehungen haben eine neue Phase der Verrechtung und Entrechtung eingeläutet.

Auch in Indonesien mussten Güter als „Waren“ rechtlich neu konstituiert werden. Ich habe schon darauf hingewiesen, dass Erbgut nicht permanent veräußert werden konnte. Das war gut für die soziale Sicherung der Gruppenmitglieder, aber schlecht für diejenigen, die diese Güter marktfähig machen wollten. Dies erforderte eine weitgehende „Umrechtung“ der Adatrechte an Grund und Boden.¹⁶ Die Agrargesetzgebung von 1960 versuchte, die in unterschiedlichen traditionellen Adatsystemen verwurzelten Bodenrechte durch Umwandlung in staatliche Rechtskategorien und durch die Registrierung dieser Rechte abzuschaffen. Trotz intensiver

¹⁵ F. und K. von Benda-Beckmann und Wiber (wie Anm. 5) S. 2. Siehe auch die Privatisierungsprozesse in den ehemals sozialistischen Staaten (Hann et al. wie Anm. 4, S. 1 und Hann in diesem Band).

¹⁶ F. und K. v. Benda-Beckmann, Art. „Das Recht der Dinge: Verrechtlichung und Entrechtlichung im Verhältnis zwischen Erster und Dritter Welt“, in: J. Brand/D. Stempel (Hrsg.), *Soziologie des Rechts*, Baden-Baden 1998, S. 343-354.

Anstrengungen der Regierung haben diese Versuche bisher nur wenig Erfolg gehabt. Auch ein millionenschweres durch die Weltbank 1995 in Angriff genommenes Registrierungsprojekt ist mehr oder weniger gestrandet, weil die Mehrheit der Bevölkerung die Folgen einer derartigen Umrechtung fürchtet.¹⁷ Derartige Transformationen, das zeigen die Erfahrungen mit Bodenrechtsreformen in vielen Entwicklungsländern, führen meistens zu einer direkten und/oder indirekten Entrechtung von Personen, deren traditionelle Rechte, oft schwächere und abgeleitete Rechte, in den neuen Rechtsformen nicht miteingefasst werden können. Das betrifft vor allem die Rechte von Frauen und Migranten. Auch kommt es oft zu Umverteilungen, denn es sind überwiegend Außenstehende, Beamte, Politiker, Wirtschaftsunternehmen, die von den Registrierungs-möglichkeiten Gebrauch machen. Eine eher indirekte Entrechtung kommt dann durch „den Markt“ zustande. Die frei gewordenen Güter werden, in der Form neuer Eigentumsrechte, zunehmend durch eine kleine lokale oder nationale Elite akkumuliert. Das zeigt uns, dass es hierbei auch, und vor allem, um eine Umverteilung von Rechten geht. Dies hat man, in Analogie zu Geldwäsche Landwäsche (*land-laundering*) genannt.¹⁸

Die Umwandlung von Dorfland zu Staatsland und zurück

Dramatischer in ihren Folgen war und ist noch heute die Umrechtung der Dorf-Commons (*ulayat*) genannten Dorfgebiete durch den kolonialen Staat. Dies waren landwirtschaftlich nicht permanent genutzte Wald- oder Weidegebiete, die der Dorfregierung unterstanden. Wegen der nicht systematischen Bewirtschaftung dieser Güter wurden sie zu Wüstungen (*waste lands*) erklärt, an denen die lokale Bevölkerung nach dem *Property*-Verständnis der Kolonialregierung keine schützenswerten privateigentumsähnlichen Rechte hatte.¹⁹ Die formal-rechtliche Grund-

¹⁷ In manchen Entwicklungsländern kann man eine gegenläufige Tendenz beobachten, die vor allem indigenen Völkern – und auf deren Territorien befinden sich oft die wichtigsten natürlichen Ressourcen – mehr Rechte zugestehen will. International-rechtliche Regeln und Konventionen wie zum Beispiel die I.L.O Konvention 169 „erkennen“ die Rechte dieser Völker auf ihre Ressourcen und auf Selbstbestimmung an und üben auf die Regierungen der Staaten Druck aus, diese Rechte auch durch eine angepasste staatliche Gesetzgebung anzuerkennen. Auch hier sieht man eine deutliche transnationale Verrechtlichung von früher unterdrückten wirtschaftlichen und politischen Ansprüchen.

¹⁸ C. Fisiy, *Power and Privilege in the Administration of Land. Land Reform and Social Differentiation in Cameroon*, Leiden 1992.

¹⁹ Siehe die Diskussionen dieser umstrittenen Regelung bei Vollenhoven, Cornelis van, *De Indonesië en zijn Grond*, Leiden 1919; E. H. Jacob, *Landsdomeinen Ada-*

lage war hierfür in der kolonialen Zeit durch Domänen-Deklarationen und ähnliche Gesetzgebungen gelegt. Der Staat maßte sich die Rolle eines privatrechtlichen Eigentümers an und konnte Pachtrechte und Konzessionen für Forstwirtschaft oder Bergbau über riesige Gebiete vergeben. Zu Beginn der Kolonialregierung standen diese Rechte weitgehend auf dem Papier und wurden nur in beschränkt zugänglichen Gebieten in konkrete Rechte umgesetzt. In den letzten Jahrzehnten hat die tatsächliche Bedeutung dieser allgemeinen Regelungen dramatisch zugenommen. Neue Transport- und Extraktionstechnologien haben es ermöglicht, natürliche Ressourcen in weit abgelegenen, früher kaum erreichbaren Gebieten zu entdecken und auszubenutzen. Wo früher der staatliche Rechtsanspruch nur auf dem Papier stand, geht es nunmehr im Namen des Allgemeinwohls und des Wirtschaftswachstums um Milliongewinne.

Mit der größeren Freiheit nach dem Ende des Suharto-Regimes 1998 und der neuen Dezentralisierungspolitik zeichnet sich jedoch eine Wende ab. In West-Sumatra, wie auch in anderen Regionen Indonesiens, werden zunehmend und durchaus mit kleinen Erfolgen adatrechtlich legitimierte Rechte an Dorfland gegenüber den auf staatlichem Recht basierenden staatlichen Ansprüchen mobilisiert. Auch wird die Richtung von Konversionsprozessen umgedreht. Früher war es so, dass, wenn Dorfland einmal Staatsland geworden war oder auf der Basis von staatlich rechtlichen Konzessionen bewirtschaftet wurde, es nach staatlichem Rechtsverständnis nach Ablauf der Konzession oder Lizenz Staatsland blieb. Dies wird nunmehr durch die Befürworter der weitergehenden Geltung von Adatrecht umgedreht. Nach Ablauf der Konzession des Gebranchrechts soll das Land wieder zu Dorfland nach Adatrecht werden.²⁰

5. Schluß

Ich hoffe, diese Beispiele können dazu beitragen, die Skala und Analyse von *Propertization* Prozessen zu erweitern. In der Analyse von *Propertization* stehen meistens die technologischen, wirtschaftlichen und rechtspolitischen Prozesse im Mittelpunkt, die zu einer begrifflichen und

recht, Utrecht 1945; F. und K. von Benda-Beckmann, Art. „How Communal is Communal and Whose Communal is it? Lessons from Minangkabau“, in: dies./M. G. Wiber (Hrsg.), *Changing Properties of Property*, Oxford 2006, S. 194-217.

²⁰ Siehe F. und K. von Benda-Beckmann, Art. „How communal is communal and whose communal is it? Lessons from Minangkabau“, in: dies./M. G. Wiber (Hrsg.), *Changing Properties of Property*, Oxford 2006, S. 194-217.

inhaltlichen Veränderung von kategorischen Formen und Regeln von *Property* führen. Die Veränderungsprozesse in West-Sumatra weisen auf Veränderungsprozesse von konkreten *Property*-Rechten bei der Konstellation von Rechten an Erbgut und auf Verschiebungen im Verhältnis zwischen kategorischen und konkreten Beziehungen hin. Weitgehend gleich bleibendes kategorisches *Property*-Recht geht mit unterschiedlichen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen zusammen. Auch werden bisher weitgehend auf dem Papier stehende kategorische Rechte in Prozessen von konkreter *Propertization* aktualisiert. Besonders interessant sind weiter die unterschiedlichen „Umrechtungsprozesse“ von Dorfland in Staatsland und zurück, von Adatrechten in staatliche Eigentums- und Gebrauchsrechte, von Adat zu islamisch undefinierten Kategorien; und vor allem auch die Konversionen von *Property*. Die Beziehungen zwischen kategorischen und tatsächlichen *Property*-Beziehungen mit ihren Verteilungsaspekten sollten daher systematisch in die Analyse von *Propertization* mit einbezogen werden.